

Gesellschaftsvertrag

der

Ostwestfalen Netz Verwaltung GmbH

1. FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Ostwestfalen Netz Verwaltung GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Bad Driburg.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin der Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
- 2.3 Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3. GESCHÄFTSJAHR/DAUER DER GESELLSCHAFT

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Gründung und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jedoch von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2038, gekündigt werden. Die Kündigung hat per eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft zu erfolgen.

- 3.3 Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Der Kündigende ist verpflichtet, seine Geschäftsanteile zu übertragen. Weigert sich der Kündigende, kann dessen Anteil gegen Zahlung einer Abfindung (Buchwerte) eingezogen werden.

4. **STAMMKAPITAL**

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Auf das Stammkapital übernimmt die Westnetz, Dortmund, eine Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 €, die in voller Höhe in bar zu leisten und sofort fällig ist.

5. **ZUSAMMENSETZUNG, VORSITZ UND EINBERUFUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

- 5.1 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf bzw. auf Wunsch eines Gesellschafters von der Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind, einberufen. Die zugehörigen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post (bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail) und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch nach den Regelungen des § 48 Abs. 2 GmbHG schriftlich fassen.
- 5.2 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer - beide sind von der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zu wählen - zu unterschreiben. Der Vorsitzende ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.
- 5.3 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang schriftlich zu Händen des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung geltend zu machen (nachfolgend „Protokollrüge“). Hilft dieser der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen mittels Übersendung einer korrigierten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter

innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

- 5.4 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Empfang der Abschrift der Niederschrift im Wege einer Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

6. AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- (b) die Auflösung der Gesellschaft;
- (c) die Feststellung des Wirtschaftsplans;
- (d) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- (e) die Verwendung des Ergebnisses;
- (f) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- (h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 AktG;
- (i) die Wahl des Abschlussprüfers.

Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder die Regelungen dieses Vertrages keine abweichenden Regelungen treffen. Beschlüsse gemäß a), b), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

7. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Berufungen und die Abberufungen - außer aus wichtigem Grund - erfolgt per Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit.
- 7.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren

Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann einem oder mehreren Geschäftsführern im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- 7.3 Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung sind für Rechtsgeschäfte mit der Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

8. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, ihres Wirtschaftsplanes sowie der Weisungen der Gesellschafterversammlung.

Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand der Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG, deren Komplementärin die Gesellschaft ist, werden die Gesellschafterrechte aus diesen Geschäftsanteilen ausschließlich von den Kommanditisten der Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Ostwestfalen Netz GmbH & Co. KG ausgeübt. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung dieser Gesellschafterrechte zu enthalten.

9. WIRTSCHAFTSPLAN

- 9.1 Die Geschäftsführer stellen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der GO NRW geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.
- 9.2 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung den Ge-

sellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

- 9.3 Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

10. JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT/BESTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

- 10.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 108 Absatz 1, § 106; § 108 Absatz 3) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129) sowie insbesondere § 53 Absatz (1) Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- 10.2 Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 10.3 Der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106) und des NKomVG.
- 10.4 Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in Absatz (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absätze (4) bis (6) und § 129 NKomVG erforderlichen In-

formationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz (1) Nr. 8 NkomVG; §§ 116, 118 GO NRW).

10.5 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung, die sie von der Gesellschaft erhalten, zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

- (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
- (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- (d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz (1) Nr. 9 GO NRW).

10.6 Die Geschäftsführung hat den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

11. OFFENLEGUNG

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall gilt anstelle der unwirk-

samen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Gesellschaftsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

- 12.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 12.3 Den gesellschaftsrechtlichen Gründungsaufwand, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2.500 €.